



RATHAUS- NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN / BEILAGE DES NSG. WIEN

AUSGEGEBEN VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDUNG MIT DEM BÜRGERMEISTERAMT-NACHRICHTENSTELLE U. STADT WIEN
VERANTWORTLICH FÜR DEN GESAMTINHALT: GAUAMTSLEITER HELMUTH PETERSEN
ANTWORTLICHER SCHRIFTFLEITER: HANS MÜCKE, I. W. / WIEN, I. RATHAUS / RUF. A 28-500, KLAPPEL. 001 263 069.

Für den Inhalt verantwortlich: Adolf Reichert

Folge 125

Wien, 2. Juli 1942

Mietzinszuschüsse an kinderreiche Familien

Infolge der Wohnungsnot in Wien müssen häufig Familien mit drei oder mehr Kindern in Kleinwohnungen, und zwar auch unter ungesunden Bedingungen hausen. In solchen Fällen hilft das Wohnungsamt durch die Ausfertigung eines Mietscheines für eine größere Wohnung (2 1/2 oder 3 Zimmer). Nun erklären mitunter Familienvertreter, sie könnten die größere Wohnung nicht nehmen, weil sie nicht in der Lage seien, den höheren Zins dafür aufzubringen. Hier springt nun die Gemeindeverwaltung helfend ein. Mit Genehmigung des Reichsleiters und Reichsstatthalters Baldur von Schirach werden solchen Familien in Zukunft Zuschüsse gewährt, sodaß sie den Mietzins für die größere Wohnung ohne Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Lage bestreiten können und damit die bessere und gesündere Unterbringung der Familie gesichert ist.

Der folgende Auszug aus den Richtlinien wird im Amtlichen Teil der Wiener Tagespresse verlautbart:

1.) Die Stadt Wien gewährt auf die Dauer der Kriegsverhältnisse kinderreichen Familien (Familien mit mindestens drei Kindern unter 14 Jahren) Zuschüsse zum Mietzins, wenn solche Familien nicht in der Lage sind, auf Grund eines Mietscheines eine ihrem Personenstand entsprechende größere Wohnung (Type V, IV und IVa) zu mieten, soweit die Höhe des monatlichen Gesamtbruttoeinkommens bei drei Kindern 250 RM und bei mehr Kindern 300 RM nicht übersteigt. Empfänger von Fürsorgeunterstützungen aller Art einschließlich von Unterstützungen im Rahmen des Familienunterhaltes bleiben jedoch vom Bezuge eines Mietzinszuschusses ausgeschlossen.

2.) Das gesamte Bruttoeinkommen ist durch Vorlage von Gehalt-

und Lohnbestätigungen für alle im Verdienst stehenden Familienangehörigen, beziehungsweise durch Bescheid über Pensionen, Renten, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln usw. nachzuweisen.

3.) Über die Höhe des Mietzinses der neuen Wohnung ist eine Bestätigung des Hauseigentümers (Hausverwalters) beizubringen. In diesem Mietzins sind alle Steuern und Abgaben und der allfällige Neuvermietungszuschlag jedoch nicht das Reinigungsgeld inbegriffen.

4.) Von der Zuerkennung der Mietzinszuschüsse werden die Einschreiter schriftlich verständigt. Die Mietzinszuschüsse werden auf die Dauer eines halben Jahres zuerkannt und allmonatlich flüssig gemacht.

5.) Die Stadt Wien ist berechtigt, Ansuchen um Mietzinszuschüsse ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Vor Ablauf des Halbjahres, für das die Bewilligung erfolgt ist, ist unter Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise neuerlich anzusuchen.

6.) Anträge auf Gewährung von Mietzinszuschüssen sind bei der Abteilung H 1, I., Rathausstraße 2, 3. Stock, zu stellen.

Im Juni weniger Auf- und Abspringer

=====

Während nach den monatlichen Meldungen der Unfallstatistik der städtischen Straßenbahnen im Mai 93 Personen durch Auf- und Abspringen verunglückten, sind im Juni nur 71 Personen, und zwar 32 durch Aufspringen und 39 durch Abspringen zu Schaden gekommen. Wenn im Juni um 22 Opfer dieser verwerflichen Unsitte weniger zu verzeichnen waren als im Mai, so ist dies noch kein verlässlicher Beweis dafür, daß die Auf- und Abspringer in Kürze aus dem Straßenbild verschwinden werden. Erst wenn sich einmal, was dringend zu wünschen wäre, die Zahl der gemeldeten Unfälle dauernd rückgängig bewegt oder die Meldungen gar leer ausfallen, könnte dies als ein erfreulicher Erfolg der wiederholten Mahnungen und nicht als ein bloßer Zufall gebucht werden.